

§ 20. Zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können den Landgerichten und den Amtsgerichten zum Richteramte befähigte Personen als Hilfsrichter beigeordnet werden.

(Zu §§ 10 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Denselben ist eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung ist auch für den einem Amtsgerichte beigeordneten Hilfsrichter für die Dauer der Beordnung im Voraus festzustellen.

§ 21. Mit Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte bei einem Amtsgerichte können nach Maßgabe näherer Anordnung des Justizministeriums auch Diejenigen beauftragt werden, welche nur die erste von den zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte erforderlichen Prüfungen bestanden haben.

Zur Urtheilsfällung jedoch, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind dieselben nicht befähigt.

§ 22. Zur Vertretung verhinderten Mitglieder eines Landgerichts für einzelne Sitzungen oder Geschäfte können, falls auch deren regelmäßige Vertreter verhindert sind und die Vertretung durch andere Richter des Landgerichts nicht möglich ist, die Richter der zum Bezirke desselben gehörenden Amtsgerichte beauftragt werden.

Die Beauftragung erfolgt durch das Justizministerium für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Die Einberufung eines Vertreters für die einzelne Sitzung oder das einzelne Geschäft erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts und zwar, so lange nicht besondere Umstände es unthunlich machen, aus der Zahl der am Sitze des Landgerichts wohnenden Vertreter.

Sind mehrere Richter desselben Amtsgerichts beauftragt, so steht die Bestimmung des in Folge der Einberufung abzuordnenden Vertreters demjenigen Amtsrichter zu, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 23. Die Vertretung verhinderten Amtsrichter wird, soweit nicht die Bestimmungen in § 36 der Civilprozeßordnung und in § 15 der Strafprozeßordnung in Anwendung kommen, vom Justizministerium geordnet.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

(Zu §§ 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirector der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.